

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 4209/2019-19

25. Juni 2020

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Mag. Werner SUPPAN

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Karin FELNHOFER-LUKSCH

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***, vertreten durch Reif und Partner Rechtsanwälte OG, Brückenkopfgasse 1/VIII, 8020 Graz, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Oktober 2019, Z W195 2219798-1/2E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der §§ 1, 1a, 2 und 3 des Bundesgesetzes über Erwachsenenschutzvereine (Erwachsenenschutzvereinsgesetz – ErwSchVG), BGBl. Nr. 156/1990, idF BGBl. I Nr. 59/2017 von Amts wegen geprüft.
- II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, BGBl. II Nr. 241/2018, von Amts wegen geprüft.
- III. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzes- und im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Schreiben vom 15. März 2019 beantragte die beschwerdeführende Partei gemäß § 1 ErwSchVG die Feststellung ihrer Eignung, als Erwachsenenschutzverein für näher bezeichnete Gebiete in der Steiermark für den sachlichen Tätigkeitsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 6 und Z 8 ErwSchVG tätig zu werden. Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (im Folgenden: BMVRDJ) wies den Antrag mit Bescheid vom 15. April 2019 auf Grund des Bestehens eines anderen Vereines im beantragten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich als unbegründet ab. 1
2. Mit dem vor dem Verfassungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis vom 8. Oktober 2019 wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen den oben genannten Bescheid des BMVRDJ erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Begründend führt das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass mit 2

der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, bereits die Eignung des Vereines "Vertretungs-Netz" für den von der beschwerdeführenden Partei später beantragten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich iSd Erwachsenenschutzvereinsgesetzes festgestellt worden sei. § 1 Abs. 1 letzter Satz ErwSchVG sehe vor, dass eine Verordnung zur Eignungsfeststellung eines Vereines nur erlassen werden dürfe, wenn für einen bestimmten sachlichen und räumlichen "Geltungsbereich" noch kein Verein zuständig sei. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften liege nicht vor, weil die Behörde erst kurz vor dem verfahrenseinleitenden Antrag der beschwerdeführenden Partei die Eignung des in der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, genannten Vereines festgestellt und der Verordnungserlassung eine umfassende Prüfung der Eignungsvoraussetzungen und der Gebarung des Vereines voranzugehen habe. Ein Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit scheidet durch die Regelungen des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes aus, weil der Gesetzgeber die Wahrnehmung der in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben eben gerade nicht in einem auf wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Zusammenhang geregelt habe. Die Regelung im Erwachsenenschutzvereinsgesetz sei mit Art. 7 B-VG in Einklang zu bringen, weil das Ziel der Beschränkung der "Overhead-Kosten" und der Vermeidung der Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung im Erwachsenenschutzvereinsgesetz legitim sei.

3. In der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG behauptet die beschwerdeführende Partei die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Vereinsfreiheit gemäß Art. 12 StGG und Art. 11 EMRK und auf Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung sowohl eines verfassungswidrigen Gesetzes als auch einer gesetzwidrigen Verordnung.

Begründend führt die beschwerdeführende Partei im Wesentlichen aus, das Verfahren zur Eignungsfeststellung nach dem Erwachsenenschutzvereinsgesetz entziehe ihr faktisch die Prüfung der Eignung und auch (anschließend) die Tätigkeit als Verein im Sinne des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes, wenn bereits die Eignung eines anderen Vereines festgestellt worden sei. Die belangte Behörde

3

4

habe überhaupt keine inhaltliche Prüfung mehr durchzuführen. Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes würden eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung erlauben und würden ihr das Recht nehmen, ihren statutenmäßigen Vereinszweck jemals zu erfüllen. Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde und auch jenen in den Erläuterungen des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes hinsichtlich der Notwendigkeit der Einsparung der "Overhead-Kosten" finde sich in der Bestimmung des § 8 ErwSchVG nicht die Pflicht, dass den Vereinen auch die "Overhead-Kosten" ersetzt werden müssten. Die Verpflichtung zum Ersatz der "Overhead-Kosten" stehe im Widerspruch zu den Eignungskriterien eines Vereines, insbesondere dass dieser "finanziell solide und auf Dauer angelegt ist" und über eine "ausreichende Organisation und eine entsprechende Infrastruktur verfügt". Daraus folge, dass schon im Zeitpunkt der Antragstellung ein Verein von sich aus über eine Struktur verfügen müsse, welche die Übernahme bzw. Tragung seiner "Overhead-Kosten" garantiere. Die Begründung in den Materialien zum Erwachsenenschutzvereinsgesetz sei unrichtig, rechtfertige keine sachliche Ungleichbehandlung und unterstelle dem Gesetzeswortlaut einen weiteren Inhalt als dem Gesetzestext selbst zu entnehmen sei. Die bestehende Regelung schließe aus, dass inhaltlich geprüft werde, ob auch andere Vereine (wie die beschwerdeführende Partei) über die fachliche Kompetenz, Struktur oder Zuverlässigkeit zur Wahrnehmung der nach dem Erwachsenenschutzvereinsgesetz vorgesehenen Aufgaben verfügen. Außerdem sei die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Erwachsenenvertretung immer mit dem gleichen zeitlichen Aufwand verbunden, egal ob dies nun durch einen großen oder mittelgroßen Verein erfolge, weil die Adressaten dieser Leistungen auf Grund der Größe eines Erwachsenenschutzvereines nicht schneller beraten, vertreten oder begutachtet werden (könnten).

4. Die Bundesministerin für Justiz erstattete mit Schreiben vom 2. April 2020 eine Äußerung und führt hinsichtlich der behaupteten Verletzung der Vereinsfreiheit aus, dass die statutenmäßige Tätigkeit durch das Grundrecht nur soweit geschützt werde, als es die organisatorische Autonomie und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Vereines betreffe. Staatliche Eingriffe in die Vereinstätigkeit, die nicht unmittelbar die Bildung, den Bestand und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Vereines berühren, stellten keinen Eingriff in die Vereinsfreiheit dar. Im Übrigen werde die grundsätzliche Funktionsfähigkeit und statutengemäße Betätigung der beschwerdeführenden Partei durch die fehlende

5

Eignungsfeststellung nicht maßgeblich behindert, zumal nur ein kleiner Teil der in den Statuten umschriebenen Zwecke von der Regelung betroffen sei.

Hinsichtlich der behaupteten Gleichheitswidrigkeit des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes führt die Bundesministerin für Justiz aus, dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt sei, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art und Weise zu verfolgen. Es sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Erwachsenenschutzvertretung um eine im öffentlichen Interesse geschaffene Institution handle; eine Einschränkung dieser Tätigkeiten sei anders zu sehen als etwa eine Einschränkung einer freien Erwerbstätigkeit. Es widerspreche den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wenn mehrere Vereine im selben Wirkungsbereich anerkannt würden, zumal dann mehreren Vereinen nach Maßgabe des § 8 ErwSchVG Subventionen (auch zur Deckung der "Overhead-Kosten") gewährt werden müssten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes könnten auch budgetäre oder fiskalische Erwägungen eine Regelung sachlich rechtfertigen. Die Finanzierungsverpflichtung gemäß § 8 ErwSchVG umfasse auch die "Overhead-Kosten" der Vereine. Der Vereinszweck der Erwachsenenschutzvereine dürfe ausschließlich in der Wahrnehmung der im Erwachsenenschutzvereinsgesetz umschriebenen Aufgaben bestehen. Es sei demnach ausgeschlossen, dass ein Erwachsenenschutzverein sachfremde Tätigkeiten entfalte und daraus gegebenenfalls auch Einnahmen erziele. Die Eignungsvoraussetzung, wonach ein Verein "finanziell solide" sein müsse, beziehe sich darauf, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen insbesondere keine Überschuldung vorliegen dürfe. Es sei ein legitimer rechtspolitischer Zweck, dass der Gesetzgeber die Erfüllung der Aufgaben des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes in die Hand von ausreichend großen und zuverlässigen Institutionen legen wolle, um die optimale Versorgung der Betroffenen sicherzustellen. Aus Gründen der Qualitätssicherung und der Wahrnehmung einer zentralen Fachaufsicht bestehe ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Vermeidung einer Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung durch mehrere Erwachsenenschutzvereine.

6

II. Rechtslage

1. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwachsenenschutzvereine (Erwachsenenschutzvereinsgesetz – ErwSchVG), BGBl. 156/1990, idF BGBl. I 59/2017 lauten samt Überschriften (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

"Eignung eines Vereins

§ 1. (1) Der Bundesminister für Justiz hat die Eignung eines Vereins, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, somit

1. zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt zu werden,
2. Beratung im Sinn des § 4 zu erteilen,
3. im Auftrag der Gerichte Abklärungen im Sinn der §§ 4a und 4b durchzuführen,
4. nach § 4c bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten, Erwachsenenvertreter-Verfügungen sowie Vereinbarungen über eine gewählte Erwachsenenvertretung mitzuwirken,
5. nach § 4d Eintragungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis vorzunehmen,
6. in Erwachsenenschutzverfahren nach § 119 AußStrG als Rechtsbeistand, nach § 120 AußStrG als einstweiliger Erwachsenenvertreter bzw. nach § 131 AußStrG als besonderer Rechtsbeistand bestellt zu werden,
7. gemäß § 13 Abs. 1 UbG Patientenanwälte oder
8. gemäß § 8 Abs. 3 HeimAufG Bewohnervertreter namhaft zu machen,
mit Verordnung festzustellen, soweit noch kein Verein für einen bestimmten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich zuständig ist.

(2) Eine solche Verordnung kann nur mit Zustimmung des betreffenden Vereins erlassen werden.

(3) In der Verordnung ist der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins anzuführen.

§ 1a. Stellt ein Verein einen Antrag auf Feststellung seiner Eignung und sieht der Bundesminister für Justiz keinen Anlass, eine Verordnung im Sinn des § 1 zu erlassen, so ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen.

§ 2. Die Eignung eines Vereins kann nur festgestellt werden, wenn er

1. nicht auf Gewinn gerichtet ist und sein Zweck ausschließlich in der Wahrnehmung der in diesem Bundesgesetz umschriebenen Aufgaben besteht,
2. finanziell solide und auf Dauer angelegt ist,
3. organschaftliche Vertreter hat, die zuverlässig sind sowie über langjährige Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken oder sonst in ihrer Entscheidungsfähigkeit vergleichbar beeinträchtigten Menschen verfügen,
4. über eine professionelle, an den Erfordernissen eines zeitgemäßen Qualitätsmanagements ausgerichtete Organisation und eine entsprechende Infrastruktur verfügt,
5. mindestens fünf hauptberufliche Vollzeitkapazitäten beschäftigt,

6. dafür Sorge trägt, dass die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten fachlichen Standards zum Wohl der Betroffenen wahrgenommen werden,

7. sicher stellt, dass im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung, bei der Beratung und bei der Abklärung auf Ersuchen des Gerichts sowie als Patientenanwälte und als Bewohnervertreter nur Personen tätig werden, die für diese Tätigkeit persönlich und fachlich geeignet sind, und

8. gewährleistet, dass diese Mitarbeiter spezifisch fachlich aus- und fortgebildet sowie angeleitet und beaufsichtigt werden.

§ 3. (1) Ein Verein, dessen Eignung gemäß § 1 festgestellt worden ist, hat entsprechend seinem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich hauptberufliche Mitarbeiter auszubilden und bekannt zu geben oder namhaft zu machen, sie fortzubilden, anzuleiten und zu überwachen. Der Verein kann auch geeignete ehrenamtlich tätige Personen als mit der Wahrnehmung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung betraute Person bekannt geben, wenn er sicherstellt, dass sie entsprechend angeleitet und überwacht werden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben können auf Wunsch der betroffenen Person und nach Verfügbarkeit Personen aus Gruppen Gleichgestellter beigezogen werden.

(2) Ein Verein, dessen Eignung, zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt zu werden, festgestellt worden ist, soll vornehmlich gerichtliche Erwachsenenvertretungen für Personen übernehmen, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihres Verhaltens, der Art ihrer Krankheit bzw. ihrer Beeinträchtigung, ihrer Lebensumstände oder der zu besorgenden Angelegenheiten einer besonders qualifizierten professionellen Unterstützung und Vertretung bedürfen.

(3) Der Verein, der zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt wurde, hat dem Gericht die mit der Wahrnehmung der Erwachsenenvertretung betraute Person bekannt zu geben und dieser eine Urkunde über ihre Betrauung und ihren Wirkungsbereich auszustellen. Der Verein darf nur Personen bekannt geben, die das Wohl und die Interessen der Betroffenen in unabhängiger Weise wahren können. Gleiches gilt für die Namhaftmachung von Patientenanwälten und Bewohnervertretern.

(4) Der Verein kann die Bekanntmachung oder Namhaftmachung widerrufen. Widerruft der Verein die Bekanntmachung, so hat er dem Gericht eine andere mit der Wahrnehmung der Erwachsenenvertretung betraute Person bekannt zu geben.

(5) Zustellungen an den Verein als gerichtlichen Erwachsenenvertreter sind an die jeweils bekanntgegebene Abgabestelle des Vereins zu bewirken.

(6) Der Verein kann als gerichtlicher Erwachsenenvertreter in gerichtlichen und behördlichen Verfahren durch die Person vertreten werden, die er dem Gericht als mit der Wahrnehmung der Erwachsenenvertretung betraut (Abs. 3) bekannt gegeben hat.

[...]

Kosten

§ 4e. Der Verein hat der betroffenen Person, soweit dadurch die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird,

1. für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht den Betrag von 75 Euro,
 2. für die Registrierung einer Vorsorgevollmacht den Betrag von 10 Euro,
 3. für die Registrierung des Eintritts des Vorsorgefalls bei einer Vorsorgevollmacht den Betrag von 10 Euro,
 4. für die Errichtung einer Erwachsenenvertreter-Verfügung oder einer Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung den Betrag von 50 Euro,
 5. für die Registrierung einer Erwachsenenvertreter-Verfügung oder einer Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung den Betrag von 10 Euro,
 6. für die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung den Betrag von 50 Euro und
 7. für die Vornahme eines Hausbesuchs im Zuge einer der in den Z 1 bis 6 genannten Handlungen einen Zuschlag von 25 Euro,
- jeweils zuzüglich allfälliger Barauslagen für die Registrierung in Rechnung zu stellen.

Aufsicht

§ 5. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einen Verein, dessen Eignung gemäß § 1 festgestellt worden ist, fachlich zu beaufsichtigen.

(2) Der Verein hat dem Bundesminister für Justiz und den von ihm beauftragten Organen die erforderlichen Aufklärungen zu geben sowie deren Überprüfung einschließlich der Einsicht in die über die Pflegebefohlenen geführten Aufzeichnungen zu ermöglichen.

(3) Nimmt der Bundesminister für Justiz wahr, dass ein Verein seine Aufgaben trotz vorheriger Mahnung nicht oder nur unzureichend erfüllt oder dass die Voraussetzungen nach § 2 nicht gegeben sind, so ist mit Bescheid die Eignung, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, zu widerrufen.

(4) Nach Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 3 hat der Bundesminister für Justiz in Abänderung der nach § 1 Abs. 1 erlassenen Verordnung festzustellen, dass die Eignung des Vereins nicht mehr gegeben ist.

(5) Eine Feststellung im Sinn der Abs. 3 und 4 kann auch nur hinsichtlich bestimmter sachlicher oder räumlicher Tätigkeitsbereiche getroffen werden.

(6) Nach Kundmachung der Verordnung nach Abs. 4 hat das Gericht innerhalb angemessener Frist die von diesem Verein übernommenen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen von Amts wegen einer anderen Person zu übertragen.

[...]

Bericht

§ 7. Die Vereine haben dem Bundesminister für Justiz jährlich zum 30. April über ihre Tätigkeit, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten.

Förderung

§ 8. (1) Der Bundesminister für Justiz hat den Vereinen den Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel zu ersetzen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung der Betroffenen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

(2) Der Verein hat sich dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Verein hat sich weiter zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Geldmittel oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Mittel dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit drei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen ist."

2. Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, BGBl. II 241/2018, lauten samt Überschriften (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

8

"Eignung

§ 1. (1) Die Eignung nachstehender Vereine zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 6 und Z 8 Erwachsenenschutzvereinsgesetz wird festgestellt:

1. Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung,
2. NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung,
3. Verein Erwachsenenvertretung Salzburg,
4. Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnerververtretung.

(2) Die Eignung nachstehender Vereine zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Z 7 Erwachsenenschutzvereinsgesetz wird festgestellt:

1. Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung.
2. Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnerververtretung.

Wirkungsbereich Erwachsenenvertretung und Bewohnerververtretung

§ 2. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 6 und Z 8 Erwachsenenschutzvereinsgesetz hat

1. der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie in den Sprengeln der Bezirksgerichte Gänserndorf, Hollabrunn, Klosterneuburg, Korneuburg, Mistelbach, Purkersdorf, Tulln, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg und Thalgau,
2. der NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung in den Sprengeln der Bezirksgerichte Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Gmünd in Niederösterreich, Haag, Horn, Krems an der Donau, Lilienfeld, Melk, Mödling, Neulengbach, Neunkirchen, Scheibbs, Schwechat, St. Pölten, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, Wiener Neustadt und Zwettl,
3. der Verein Erwachsenenvertretung Salzburg in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Sankt Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See sowie
4. der Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnerververtretung im Bundesland Vorarlberg
tätig zu werden.

Wirkungsbereich Patientenanwaltschaft

§ 3. (1) Hinsichtlich der der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Z 7 Erwachsenenschutzvereinsgesetz hat

1. der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien sowie
2. der Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnerververtretung im Bundesland Vorarlberg
tätig zu werden.

In-Kraft-Treten

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, zum Sachwalter bestellt zu werden sowie Patientenanwälte und Bewohnervertreter namhaft zu machen, BGBl. II Nr. 117/2007, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der §§ 1, 1a, 2 und 3 Erwachsenenschutzvereinsgesetz, BGBl. 156/1990, idF BGBl. I 59/2017 und ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, BGBl. II 241/2018, entstanden. 9

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes und der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 10

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes und der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, vorläufig folgende Bedenken: 11
 - 3.1. Die Bestimmungen betreffend die Begrenzung auf einen Erwachsenenschutzverein für einen bestimmten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich dürften nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßen. 12
 - 3.1.1. Dem Gesetzgeber sind durch den Gleichheitsgrundsatz insofern inhaltliche Schranken gesetzt, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001) sowie sachlich nicht begründbare Differenzierungen vorzunehmen (vgl. VfSlg. 8169/1977, 15.590/1999, 18.269/2007). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber von Verfassung wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen 13

Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002).

3.1.2. Der Verfassungsgerichtshof hegt vorläufig das Bedenken, dass diese Schranken durch die in Prüfung gezogenen Bestimmungen überschritten worden sein dürften: 14

3.1.3. Gemäß § 1 Abs. 1 ErwSchVG hat der Bundesminister für Justiz die Eignung eines Vereins, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, mit Verordnung festzustellen, soweit noch kein Verein für einen bestimmten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich zuständig ist. In § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 8 ErwSchVG werden die möglichen sachlichen Tätigkeitsbereiche der Erwachsenenschutzvereine geregelt. Gemäß § 1a ErwSchVG ist ein Antrag eines Vereines auf Feststellung seiner Eignung abzuweisen, wenn der Bundesminister für Justiz keinen Anlass sieht, eine Verordnung im Sinn des § 1 ErwSchVG zu erlassen. § 2 ErwSchVG regelt die Voraussetzungen, die ein Verein für die positive Eignung als Erwachsenenschutzverein erfüllen muss. In § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, wird die Eignung der jeweiligen Erwachsenenschutzvereine festgestellt, in den §§ 2 und 3 leg. cit. wird der Wirkungsbereich hinsichtlich der Erwachsenenvertretung und Bewohnervertretung bzw. der Patientenanwaltschaft festgelegt. 15

3.1.4. In den Materialien werden diese gesetzlichen Regelungen insbesondere wie folgt erläutert (Erläut. zur RV, 1461 BlgNR 25. GP, 82): 16

"§ 1 des Entwurfs soll den geltenden § 1 VSPBG [Vereinssachwalter-, Patienten-anwalts- und Bewohnervertretergesetz] ersetzen. Einerseits soll klargestellt werden, dass nur ein einziger Verein für einen bestimmten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich tätig werden kann. Andererseits soll der Katalog der Vereinsaufgaben um die zusätzlichen Kompetenzen der Vereine ergänzt werden. Der Verein, dessen Eignung festgestellt wurde, soll in Zukunft 'Erwachsenenschutzverein' heißen. Aufgrund der Sachwalterrechtsreform sind auch weitere terminologische Anpassungen notwendig.

Schon nach geltendem Recht ist die Eignung eines Vereins, gemäß § 279 Abs. 3 und 4 ABGB zum Sachwalter bestellt zu werden sowie gemäß § 13 Abs. 1 UbG Patientenanwälte oder gemäß § 8 Abs. 3 HeimAufG Bewohnervertreter namhaft zu machen, vom Bundesminister für Justiz mit Verordnung festzustellen. Auf Grund der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems kommen für die Feststel-

lung der Eignung eines Vereins nur die im B-VG genannten Rechtsformen des Verwaltungshandelns in Betracht, also Verordnung oder Bescheid. Die Anerkennung durch einen anderen Akt der Vollziehung (verfahrensfreier Verwaltungsakt, Weisung) scheidet aus.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist ausschließlich der Adressatenkreis für die Unterscheidung zwischen Verordnung und Bescheid relevant: Handelt es sich bei den Adressaten um einen nach generellen Merkmalen umschriebenen Personenkreis, so liegt eine Verordnung vor. Ist er individuell bestimmt, so ist ein Bescheid anzunehmen (VfSlg 4571/1963, 5052/1965, 5904/1969, 6291/1970, 6422/1971, 6949/1972, 8092/1977, 8647/1979; VfGH B 1120/92; *Winkler*, Der Bescheid [1956] 81 ff und 120; *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ [1996] 156 f). Adressaten der Verordnung nach dem geltenden § 1 VSPBG sind im Bereich des Erwachsenenschutzes die Gerichte, die über die Bestellung eines Sachwalters zu entscheiden haben. Im Unterbringungsrecht und im Bereich des HeimAufG richtet sich die Verordnung nach § 1 VSPBG direkt an die ohne Verlangen in einer psychiatrischen Abteilung untergebrachten Kranken bzw. die Bewohner von Einrichtungen, weil die Vereine von Gesetzes wegen zu deren Vertretern werden, sobald diese Personen aufgenommen sind bzw. an ihnen Freiheitsbeschränkungen vorgenommen oder in Aussicht gestellt werden. Auch die psychiatrischen Abteilungen und Einrichtungen sind an die Verordnung gebunden, weil die Vereine ihnen gegenüber bestimmte Befugnisse und Pflichten haben (vgl. § 39 UbG und § 9 HeimAufG), ebenso die Gerichte, weil die Vereine auch zur Vertretung in den Verfahren nach UbG und HeimAufG befugt sind (§ 14 Abs. 1 UbG, § 11 Abs. 1 HeimAufG).

Angesichts dieser Wirkungen der Eignungsfeststellung liegt die Verordnungsform nach dem VfGH jedenfalls im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (G 81/09; davor bereits *Kopetzki*, Unterbringungsrecht II [1995] 719). Da sich mit den vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs am Adressatenkreis im Wesentlichen nichts ändert, ist demgemäß an der Konstruktion der Eignungsfeststellung in Form einer Verordnung festzuhalten. Diese ist nach § 4 BGBIG im Bundesgesetzblatt II kundzumachen (*Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht² [2008] Rz 667; *Aichreiter*, ZfV 2002, 20 [22]).

Gibt der Gesetzgeber – wie hier – eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung, so muss er gemäß Art. 18 B-VG die Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung determinieren (*Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 161 mit weiteren Nachweisen). Schon nach geltendem Recht (§ 1 Abs. 2 VSBPG) ist die Zustimmung des Vereins zur Eignungsfeststellung als eine solche Voraussetzung normiert. Zusätzlich sieht § 1 des Entwurfs nun vor, dass die Eignung eines Vereins nur insoweit festgestellt werden darf, als für einen bestimmten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich noch nicht die Eignung eines anderen Vereins festgestellt ist.

Diese Regelung ist notwendig, weil es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (vgl. Art. 126b Abs. 5 B-VG) widerspräche, weitere Vereine anzuerkennen, denen dann ebenfalls nach Maßgabe des § 8

VSPBG Subventionen (auch zur Deckung der 'Overhead-Kosten') gewährt werden müssten. Dieses Argument kann jedoch einem Ansuchen um Eignungsfeststellung nicht entgegengehalten werden, weil das Bundesfinanzgesetz nur die Verwaltung (intern) bindet, aber keine Außenwirkung entfaltet (*Öhlinger, Verfassungsrecht*³ [1997] 192). Das geltende Recht enthält in § 2 VSPBG lediglich Kriterien zur Beurteilung der Eignung eines Vereins, die in Vollziehung des VSPBG bindenden haushaltsrechtlichen Vorgaben sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Müsste vor diesem Hintergrund die Eignung einer größeren Anzahl von Vereinen festgestellt werden, so würde dies bedeuten, dass die ohnedies sehr knappen Mittel zu einem immer größeren Teil zur Abdeckung der indirekten Kosten der Vereine verwendet werden müssten und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Vereinssachwaltern (zukünftig Erwachsenenvertretern), Patientenanwälten und Bewohnervertretern beeinträchtigt würde. Damit wäre aber die Institution solcher Vereine insgesamt in Frage gestellt. Außerdem muss wegen der im UbG und im HeimAufG vorgesehenen 'ex-lege-Vertretung' der Patientenanwaltschaft (§ 13 Abs. 1 UbG) bzw. Bewohnervertretung (§ 8 Abs. 2 HeimAufG) jedenfalls in diesen Fachbereichen sichergestellt werden, dass jeweils nur ein Verein für ein bestimmtes Gebiet zuständig ist.

Deshalb wird nun vorgeschlagen, dass die Betrauung eines Vereins nur dann erfolgen darf, soweit noch kein Verein für einen bestimmten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich zuständig ist. Das bedeutet, dass für einen bestimmten räumlichen Tätigkeitsbereich jeweils nur ein Verein für einen bestimmten sachlichen Tätigkeitsbereich zuständig sein kann. Möglich ist es aber, dass im selben räumlichen Tätigkeitsbereich mehrere Vereine mit einem unterschiedlichen sachlichen Tätigkeitsbereich bestehen.

Darüber hinaus soll die Aufzählung der Aufgaben des Vereins, nach denen sich auch die Eignungsprüfung richtet, in § 1 Z 1 bis 8 des Entwurfs angepasst werden. Zum Teil handelt es sich um bereits nach geltendem Recht bestehende Aufgaben, die allerdings nicht explizit im geltenden § 1 VSPBG aufgezählt sind. Zum Teil handelt es sich um neue Aufgaben, die der Reform des Sachwalterrechts geschuldet sind. Die Aufgaben des Erwachsenenschutzvereins sollen künftig folgende Bereiche umfassen: die Bestellung zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter (ebenso zum Rechtsbeistand nach § 119 AußStrG und zum einstweiligen Erwachsenenvertreter nach § 120 AußStrG), die Beratung im Sinne des § 4 des Entwurfs, Abklärungen im Auftrag der Gerichte im Sinne des § 4a und § 4b des Entwurfs, die Errichtung von Vorsorgevollmachten, Erwachsenenvertreter-Verfügungen und Vereinbarungen über eine gewählte Erwachsenenvertretung nach § 4c des Entwurfs, Eintragungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) nach § 4d des Entwurfs, die Bestellung zum besonderen Rechtsbeistand in Verfahren nach § 131 AußStrG und die Namhaftmachung von Patientenanwälten gemäß § 13 Abs. 1 UbG sowie von Bewohnervertretern nach § 8 Abs. 3 HeimAufG."

3.1.5. Entsprechend den Materialien liegt das Ziel der in Prüfung gezogenen Regelungen darin, die Kosten für den Staat – infolge des in § 8 ErwSchVG vorge-

sehenen Ersatzes des Aufwandes der Erwachsenenschutzvereine – möglichst gering zu halten und damit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gerecht zu werden. Da der Verfassungsgerichtshof neben verwaltungsökonomischen auch budgetäre und fiskalische Erwägungen als im öffentlichen Interesse gelegen erachtet (vgl. VfSlg. 15.269/1998; vgl. *Holoubek*, Art 7/1 S 1, 2, in: Korinek/Holoubek et.al. [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg. 2018, Rz 131), geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig von der Legitimität dieser Zielsetzung des Gesetzgebers aus.

Der Verfassungsgerichtshof hegt jedoch vorläufig das Bedenken, dass die Übertragung der konkreten Aufgaben nicht in einer sachlichen Weise erfolgt ist und damit dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG widersprechen könnte.

18

Insbesondere könnte sich die vorliegende rechtliche Ausgestaltung, nämlich die – zeitlich unbefristete – Beschränkung auf nur einen einzigen Erwachsenenschutzverein für einen sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich und damit von vornherein der Ausschluss von neu hinzukommenden Vereinen, als gleichheitswidrig darstellen.

19

3.1.6. Nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes dürfte insbesondere die konkrete rechtliche Ausgestaltung durch die in Prüfung gezogenen Regelungen ungeeignet sein, die Zielsetzung des Gesetzgebers, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen, zu erreichen: Der Zielsetzung der Kostenersparnis könnte grundsätzlich dadurch wirksam entsprochen werden, dass die Übertragung der Aufgaben des Erwachsenenschutzes auf möglichst wenige (große) Erwachsenenschutzvereine erfolgt, weil dann – ausgelöst durch Synergieeffekte – indirekte Kosten minimiert werden und damit mehr staatliche Mittel auf die direkt erbrachten Leistungen verteilt werden können. Eine Beschränkung auf einen einzigen Erwachsenenschutzverein für einen sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich dürfte zwar grundsätzlich geeignet sein, eine Beschränkung auf wenige Erwachsenenschutzvereine im gesamten Bundesgebiet zu erreichen und somit die für den Staat in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten möglichst gering zu halten. Die in Prüfung gezogenen Bestimmungen scheinen jedoch kein Mindestfordernis in Bezug auf den räumlichen Tätigkeitsbereich vorzusehen. So dürfte eine Mindest-

20

größe des räumlichen Tätigkeitsbereiches eines Erwachsenenschutzvereines, wie etwa ein Bundesland, ein politischer Bezirk oder ein Bezirksgerichtssprengel, nicht erforderlich sein. Die in Rede stehenden Bestimmungen scheinen also gerade nicht zu verhindern, dass eine Vielzahl an Erwachsenenschutzvereinen nebeneinander bestehen könnte. Dazu könnte es vor allem dann kommen, wenn viele "kleine" Erwachsenenschutzvereine jeweils nur die Eignungsfeststellung für eine "kleine" Gebietseinheit, etwa lediglich für eine einzelne Gemeinde oder Katastralgemeinde, beantragen würden.

Der Verfassungsgerichtshof übersieht dabei nicht die Bestimmung des § 2 Z 5 ErwSchVG, wonach die Eignung eines Vereines nur dann festgestellt werden kann, wenn dieser mindestens fünf hauptberufliche Vollzeitkapazitäten beschäftigt, sowie die Bestimmung des § 2 Z 4 ErwSchVG, wonach die Vereine über eine professionelle, an den Erfordernissen eines zeitgemäßen Qualitätsmanagements ausgerichtete Organisation und eine entsprechende Infrastruktur verfügen müssen. Diese Voraussetzungen zielen darauf ab, dass Erwachsenenschutzvereine eine bestimmte Organisationsstruktur und eine Mindestgröße in personeller Hinsicht aufweisen müssen. Diese Bestimmungen scheinen aber nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht auszureichen, eine Vielzahl festgestellter Erwachsenenschutzvereine zu verhindern und damit dem in den Erläuterungen zum Erwachsenenschutzvereinsgesetz zum Ausdruck gebrachten Ziel der Minimierung des Aufwandes für Erwachsenenschutzvereine – und damit der Kosten für den Bund (vgl. § 8 ErwSchVG) – zu entsprechen. 21

Aus diesem Grund dürfte nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes die vorliegende rechtliche Ausgestaltung nicht geeignet sein, das Ziel, die staatlichen Kosten gering zu halten, zu erreichen. 22

3.1.7. Der Verfassungsgerichtshof geht überdies vorläufig von einem möglichen öffentlichen Interesse an der flächendeckenden Tätigkeit von Erwachsenenschutzvereinen aus. Auch zur Erreichung dieses öffentlichen Interesses scheinen aber die Bestimmungen des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes ungeeignet zu sein: Die in Prüfung gezogenen Regelungen verhindern nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nämlich gerade nicht, dass mangels Interesses von Erwachsenenschutzvereinen bestimmte – etwa abgelegene und/oder bevölkerungsarme – Gebiete ohne Eignungsfeststellung eines Erwachsenenschutzvereines 23

schutzvereines bleiben könnten. Für neu hinzukommende Erwachsenenschutzvereine könnte die Eignungsfeststellung für die auf Grund einer "Zersplitterung" verbleibenden Gebiete – etwa aus Zweckmäßigkeitsergründen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen – keinen Sinn (mehr) ergeben und daher kein Verein die diesbezügliche Zuständigkeit übernehmen.

Darüber hinaus könnten die möglichen öffentlichen Interessen an der Vermeidung einer "Zersplitterung" der Aufgabenwahrnehmung, der Hintanhaltung eines "Wildwuchses" an Erwachsenenschutzvereinen (s. dazu VfSlg. 18.941/2009), der Qualitätssicherung und der Wahrnehmung einer zentralen Fachaufsicht ebenfalls aus den oben dargelegten Gründen durch die konkrete rechtliche Ausgestaltung nicht gesichert werden.

24

3.1.8. Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes scheinen die in Prüfung gezogenen Regelungen dem – auch den Gesetzgeber bindenden – Gleichheitsgrundsatz zu widersprechen, zumal Zweifel an der sachlichen Begründbarkeit der vorliegenden Regelungen aufgekommen sind.

25

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 9535/1982, 17.341/2004, 17.967/2006, 18.556/2008, 19.270/2010, 19.448/2011, 20.000/2015) hat die Verfassungswidrigkeit jener Gesetzesbestimmungen, die die Verordnung tragen, zur Folge, dass die Verordnung damit der erforderlichen gesetzlichen Deckung entbehrt.

26

Für den Fall, dass die Bedenken im Hinblick auf die Bestimmungen des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes zutreffen, besteht hinsichtlich der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, das Bedenken, dass diese der gesetzlichen Grundlage entbehre, weshalb gleichzeitig mit den Bestimmungen des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes auch die präjudiziellen Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen sind. Im Falle der Aufhebung der Bestimmungen im Erwachsenenschutzvereinsgesetz wäre die Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, gesetzwidrig.

27

3.3. Im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren wird auch zu prüfen sein, ob die in Prüfung gezogenen Bestimmungen auch anderen als den in den Materialien genannten öffentlichen Interessen dienen und ob im Lichte dessen ein derartiges Regelungssystem sachlich gerechtfertigt werden könnte. 28

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, von Amts wegen die §§ 1, 1a, 2 und 3 des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes, BGBl. 156/1990, idF BGBl. I 59/2017 auf ihre Verfassungsmäßigkeit sowie die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, BGBl. II 241/2018, auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 29

2. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzes- und im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 30

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 31

Wien, am 25. Juni 2020

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. FELNHOFER-LUKSCH

